

Das Einkommen aus nicht selbständiger Arbeit unterliegt wie bisher dem Steuerabzug vom Arbeitslohn und wird somit an der Quelle erfasst. Nur wenn ein Arbeitnehmer ein vierteljährliches Einkommen von mehr als 2000 Goldmark hat, muß er binnen zehn Tagen nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres Einkommensteuervorauszahlungen leisten, und zwar für die ersten angefangenen oder vollen 2000 Goldmark des Überschusses im Kalendervierteljahr 10 v. H., vermindert um je 1 v. H. für jeden Familienangehörigen, für die weiteren Beträge 20 v. H. Auf diese Vorauszahlungen sind die im abgelaufenen Kalendervierteljahr im Wege des Steuerabzugs einbehaltenen und abgeführten Beträge anzurechnen.

Zum Arbeitslohn gehören Gehälter, Besoldungen, Löhne, Tantiemen, Gratifikationen usw. der in öffentlichem oder in Privatdienst angestellten Personen. Im Gegensatz zu früher werden auch Aufwandsentschädigungen hierzu gerechnet, sodaß z. B. Reisespesen, Fahrtkosten u. dgl. nicht mehr abgezogen werden dürfen, auch wenn es sich lediglich um die Erstattung barer Auslagen handelt. Ferner gehören hierzu alle Bezüge für frühere Dienstleistung oder Berufstätigkeit, also alle Ruhegehälter, Witwen- und Waisenspensionen und dgl. Negativ ausgedrückt fallen demnach unter den Begriff des Arbeitslohns alle Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit, soweit sie nicht umsatzsteuerpflichtig sind. Erfreulicherweise wird der Steuerabzug hinsichtlich der Ermäßigungen nunmehr wesentlich vereinfacht, wie es auch vom Börsenverein und vom Arbeitgeberverband der Deutschen Buchhändler wiederholt angeregt worden ist. Für den Arbeitnehmer selbst und zur Abgeltung der Werbungskosten bleibt ein Lohnbetrag von monatlich 50 Goldmark (wöchentlich 12 Goldmark) vom Steuerabzug frei (sog. steuerfreier Lohnbetrag). Erst von dem überschießenden Lohnbetrag werden 10% als Steuer gekürzt. Diese 10% ermäßigen sich jedoch für die zum Haushalt zählende Ehefrau sowie für jedes minderjährige Kind, soweit es nicht Arbeitseinkommen bezieht und über 17 Jahre alt ist, um je 1 v. H. des Arbeitslohnes. Eine gleiche Ermäßigung wird auf Antrag auch für vom Arbeitnehmer zu unterhaltende mittellose Angehörige gewährt. Hiernach ergibt sich beispielsweise für einen verheirateten Arbeitnehmer mit drei Kindern ein Steuerabzug von nur 6% des 50 Goldmark monatlich übersteigenden Arbeitslohnes. Zur näheren Erläuterung seien noch folgende Beispiele angeführt:

- |   |                        |
|---|------------------------|
| a) Monatslohnempfänger, ledig, Monatslohn   | = 200 Goldmark,        |
| Dem Steuerabzug unterliegen   | 200—50 = 150 Goldmark. |
| Die Steuer beträgt also 10 v. H.  | = 15 Goldmark.         |
| b) Wochenlohnempfänger, verheiratet mit vier minderjährigen Kindern, Wochenlohn                         | 32 Goldmark.           |
| Dem Steuerabzug unterliegen   | 32—12 = 20 Goldmark.   |
| Die Steuer beträgt 10 v. H. — 1 v. H. (für die Ehefrau) — 4 v. H. (für die Kinder), also 5 v. H. von 20 | = 1 Goldmark.          |

Bei Zahlung in wertbeständigen Zahlungsmitteln kann der Reichsfinanzminister anordnen, daß auch die Lohnsteuer in wertbeständigen Zahlungsmitteln einzubehalten ist. Aushilfs- und Gelegenheitsarbeiter werden hinsichtlich der Ermäßigungen ungünstiger gestellt als ständige Arbeitnehmer; denn es sind auf alle Fälle 10% vom vollen Arbeitslohn einzubehalten. Der Betrag von 10% ermäßigt sich dann nur um 6 v. H. dieses Betrags für Werbungskosten. Wird Akkordlohn gezahlt, so sind ohne Rücksicht auf den Familienstand des Arbeitnehmers und ohne Abzug des steuerfreien Lohnbetrags 4 v. H. der vollen Lohnsumme einzubehalten. Erhält z. B. ein Arbeiter für eine bestimmte Arbeitsleistung 50 Goldmark, so sind davon 2 Goldmark als Steuer abzuziehen. Werden neben den laufenden Bezügen sonstige Vergütungen, insbesondere Tantiemen, Gratifikationen und dgl. gewährt, so kommt bei diesen einmaligen Einnahmen der steuerfreie Betrag ebenfalls in Wegfall und findet lediglich eine Berücksichtigung des Familienstandes statt. Wenn also etwa der kinderlos verheiratete Direktor einer Aktiengesellschaft außer seinem Gehalt eine Tantieme von 2000 Goldmark bezieht, so berechnet sich die Steuer von der Tantieme folgendermaßen: 10 v. H. — 1 v. H. (Ermäßigung für die Ehefrau), also 9 v. H. von 2000 Goldmark = 180 Goldmark. Nach den Durchführungsbestimmungen gelten auch Vorzuschuß- und Abschlagszahlungen als Lohnzahlungen, von denen der Steuerabzug vorzunehmen ist. Die bisher zugestandenen Erleichterungen sind in Wegfall gekommen, vielmehr bestehen nur noch zwei Möglichkeiten, wenn die Abschlagszahlung nach dem überschlägig berechneten Arbeitslohn eines Teils (z. B.  $\frac{1}{2}$  Monat) des Lohnabrechnungszeitraums (z. B. 1 Monat) bemessen wird:

- a) es werden nur die für diesen Teilzeitraum ( $\frac{1}{2}$  Monat) geltenden steuerfreien Beträge in Abzug gebracht, oder
- b) zunächst wird der volle steuerfreie Lohnbetrag abgerechnet und von der Restzahlung der sich nach dem Familienstand ergebende Hundertsatz einbehalten.

Wie bisher ist auf Antrag eine Erhöhung des steuerfreien Lohnbetrags durch das Finanzamt zulässig, wenn der Steuerpflichtige höhere Werbungskosten nachweist. Das gleiche gilt für die Anwendung des Härteparagrafen B des Einkommensteuergesetzes, d. h. vor allem bei besonderen Ausgaben für die Ausbildung und Erziehung der Kinder. Bezüglich des Steuerbuches und der Berichtigung des darin angegebenen Familienstandes bleibt es bei der bisherigen Regelung, was auch für die dem Arbeitgeber obliegende Aufbewahrungs- und Rückgabepflicht des Steuerbuches bei Beendigung des Dienstverhältnisses gilt. Alle Arbeitgeber, mit Ausnahme derjenigen, die zu Beginn des Kalenderjahres 1924 nicht mehr als drei Arbeitnehmer beschäftigen, haben die einbehaltenen Beträge in bar oder durch Überweisung an die Finanzkasse abzuführen, und zwar die in der ersten Monatsdekade einbehaltenen Beträge spätestens bis zum 15., die in der zweiten Dekade einbehaltenen Beträge bis zum 25. des laufenden Monats und die in der Schlussdekade einbehaltenen Beträge bis zum 5. des folgenden Monats. Eine Schonfrist wird nicht mehr gewährt. Die Versicherung, daß die überwiesenen mit den einbehaltenen Beträgen übereinstimmen, ist nicht mehr bei jeder Zahlung, sondern nur allmonatlich bis zum 5. des folgenden Monats abzugeben. Werden nur drei oder weniger Arbeitnehmer beschäftigt, so sind Steuermarken zu kleben. Über die Einzelheiten unterrichtet ein Merkblatt über den Steuerabzug vom Arbeitslohn, das bei den Finanzämtern unentgeltlich abgeholt werden kann. Zur Entlastung der Betriebe ist die Verpflichtung zur vierteljährlichen Ausschreibung von Überweisungsblättern, Nachweisungen und dgl. aufgehoben worden. Der Arbeitgeber hat lediglich für jeden Arbeitnehmer ein Goldmarksteuerkonto zu führen, in das die gezahlten Lohnbeträge unter Angabe des Zahltags und nach laufenden und einmaligen Bezügen getrennt sowie die einbehaltenen Steuerbeträge einzutragen sind. Für die ordnungsgemäße Einbehaltung und Entrichtung der Steuer haftet der Arbeitgeber neben dem Arbeitnehmer. Die sozialen Versicherungsträger haben zum Zweck der Kontrolle des Steuerabzugs den Finanzbehörden Steuerhilfe zu leisten. Die neuen Vorschriften über den Lohnabzug finden erstmalig auf das Arbeitsentgelt Anwendung, das für eine nach dem 31. Dezember 1923 erfolgte Dienstleistung gewährt wird.

Hülle, Prof. Hermann: **Ueber den alten chinesischen Typendruck** und seine Entwicklung in den Ländern des Fernen Ostens. Privatdruck der H. Berthold Messinglinienfabrik und Schriftgiesserei A. G. Berlin 1923.

Der Direktor der Ostasiatischen Abteilung an der Preussischen Staatsbibliothek hat in dieser zunächst vor der Gesellschaft Berliner Bibliophilen vorgetragenen Abhandlung an Hand der chinesischen, japanischen und koreanischen Originalnachrichten eine kleine, erschöpfende Darstellung dessen gegeben, was über die Vorläufer der Erfindung Gutenbergs im fernen Osten bekannt und zu sagen ist. Dieser Beitrag zur allgemeinen Geschichte des Buchdrucks wird sicher allen Freunden und Mitarbeitern der schwarzen Kunst hoch willkommen sein. Mit dem ganz nach chinesischem Muster ausgestatteten Bändchen hat die herstellende Firma zugleich eine hervorragende technische Leistung und ein Kabinettstück künstlerischer Druck- und Bindarbeit vorgelegt. Gerade bei dem zunehmenden Interesse für den fernen Osten auf allen Gebieten der Literatur wird man dieses stilschöne Muster chinesischer Buchausstattung nicht nur in bibliophilen Kreisen gern in die Hand nehmen. Von dem Privatdruck kann, wie wir hören, eine geringe Anzahl noch an Einzelbezieher zum Preis von 6.— Gm. abgegeben werden. gm.

### Für die buchhändlerische Fachbibliothek.

Alle für diese Rubrik bestimmten Einsendungen sind an die Redaktion des Börsenblattes, Leipzig, Buchhändlerhaus, Gerichtsweg 26, zu richten. Vorhergehende Liste 1924, Nr. 7.

Bücher, Broschüren usw.

Anzeiger für den Buch-, Kunst- und Musikalienhandel. Nr. 1 v. 4. Jan. 1924. Wien. Aus dem Inhalt: Der Verein der österreichischen Buch-, Kunst- u. Musikalienhändler als Organ des Börsenvereins anerkannt. — Die Wiener Bestallanstalt. — Das Wichtigste aus dem Gesetze gegen den unlauteren Wettbewerb.